Allgemeine Verkaufsbedingungen

Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Lieferungen erfolgen nur zu den nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten in jedem Fall unabhängig davon, ob uns der Auftrag, schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder mündlich erteilt wurde. Mit Abgabe einer Bestellung erkennt der Besteller im Rahmen gesetzlicher Zulässigkeit an, dass ihm unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen vorliegen, voll inhaltlich bekannt und für ihn verbindlich sind. Liefer- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie mit dem Anspruch auf ausschließliche Geltung der Bestellung zugrunde gelegt werden – ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Lieferbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsschluss nicht noch einmal widersprechen.

Unsere Angebote sind freibleibend. Allein maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Vertrag ist geschlossen, wenn dem Besteller nach Eingang der Bestellung bei uns (mündlich oder schriftlich) unsere schriftliche Auftragsbestätigung (Bestellungsannahme) zugeht. Eine zugesicherte Eigenschaft im Sinn des § 633 BGB ist nur dann gegeben, wenn wir ausdrücklich und schriftlich eine bestimmte Eigenschaft als zugesichert bezeichnen. Nebenabreden und Zusagen sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Ändern sich wesentlich Voraussetzungen, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, so sind wir zu einer Anpassung an die geänderten Verhältnisse berechtigt.
Mehrkosten infolge nachträglicher Änderungen durch den Besteller oder durch die zuständigen Behörden in der Art der Konstruktion oder deren Ausführung gehen zu Lasten des Bestellers.
Mehrkosten werden auch von uns verlangt, wenn auf der Baustelle der vom Auftraggeber beauftragte Baustellenleiter konstruktive oder Montageänderungen fordert.
Während der Klärung über die Änderung gehen Stillstandszeiten ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers. Die entstandenen Mehrkosten werden in der Regel unverzüglich von uns angezeigt, jedoch bleibt unser Anspruch auf Ersatz der entstandenen Mehrkosten bestehen, wenn wir diese erstmalig bei Rechnungsstellung nennen.

Bei Montageverträgen gelten unsere separaten Montagebedingungen, die der Auftragsbestätigung beigefügt sind.

Preise

Die Preise sind € - Preise und Nettopreise im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes und beinhalten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Leistungen:

- technische Bearbeitung (Statik, Zeichnung, jedoch ohne Prüfgebühren)
- Herstellung der Konstruktion

Erforderliche Verpackung wird gesondert berechnet ohne Rücknahmeverpflichtung.

Bei Lieferung ab Werk gelten die Preise einschließlich Verladung im Werk, bei Lieferung frei Versandadresse ohne Montage gelten sie ohne Abladen der Konstruktion.

Bei Verladung auf einem vom Kunden georderten LKW-Transport übernehmen wir nicht das Risiko der fachgerechten Verladung im Sinne der geltenden AspD. Das Risiko für das unbeschädigte Ankommen der Ware liegt beim Auftraggeber.

Preisgleitklausel

Die Preise des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung basieren auf den zum Zeitpunkt der Preisabgabe gültigen Tariflöhnen, Gehältern, Materialpreisen und den sonstigen in die Preise eingehenden Kostenfaktoren. Änderungen dieser Preisgrundlagen, die sich in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und endgültiger Ausführung des Auftrages ergeben, werden bei der Endabrechnung berücksichtigt. Öffentliche und sonstige Abgaben, die am Tag des Angebots noch nicht berücksichtigt werden konnten, aber die Lieferung unmittelbar oder mittelbar verteuern, sind vom Besteller zu tragen. Preiserhöhungen, die sich im Rahmen dieser Bestimmungen bewegen, berechtigen den Besteller nicht zur Kündigung des Vertrages nach § 650 BGB.

Zahlung

Alle Zahlungen sind zu leisten in bar ohne Abzug durch Überweisung.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Zahlungen wie folgt fällig:

bei Aufträgen bis	€ 15.000,00	10 Tage nach Rechnungsstellung
bei Aufträgen über	€ 15.000,00	
	mit Montage	1/3 des Auftragswertes bei Auftragserteilung
		1/3 des Auftragswertes bei Versandbereitschaft
		Rest 10 Tage nach Montageende und Rechnungsstellung
	ohne Montage	1/3 des Auftragswertes bei Auftragserteilung
		1/3 des Auftragswertes bei der halben Fertigungszeit
		Rest 10 Tage nach Versandbereitschaft und Rechnungsstellung

Regieleistungen werden nach Durchführung der Arbeiten wöchentlich, mindestens einmal monatlich abgerechnet. Zahlung 10 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Müssen die Arbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen werden, so sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen. Die Höhe dieser Rechnungen richten sich nach dem Umfang der bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen. Derartige Teilrechnungen sind 10 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Die geleisteten Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet. Bei Teilrechnungen werden die Anzahlungen anteilig angerechnet, der dann noch verbleibende Restbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Mahngebühren, Verzugszinsen und sonstige durch die verspätete Zahlung entstandene Schäden in Rechnung zu stellen. Wechsel werden nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Der Lieferer behält sich vor, die Hereinnahme von Wechseln als Zahlungsmittel abzulehnen. Erfolgen Zahlungen mit Wechseln, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung, der Versteuerung und des Einzugs. Die Prolongation hereingenommener Wechsel wird abgelehnt.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleitung auszuführen, oder, ohne dass es einer Nachfrist bedarf, vom Vertrag zurückzutreten oder bei Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

Für den Fall, dass die Zahlungsbedingungen des Lieferers nicht eingehalten werden, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Konkurs- bzw. Vergleichsantrag des Bestellers, wird die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel, Schecks etc. in bar vereinbart.

Die Leistungsverweigerung, insbesondere die Zurückbehaltung von Zahlungen, oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche durch den Besteller ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Montagebedingungen

Bei Montagen, die von uns in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, ist der Leistungsumfang beschrieben.

Bei baulichen oder konstruktiven Veränderungen, die unsere Monteure auf der Baustelle antreffen und die uns vor Montagebeginn nicht schriftlich angezeigt wurden, werden die Mehrleistungen (Sach- und Stundenleistungen) separat in Rechnung gestellt.

Für die Abrechnung gelten unsere Montagesätze.

Sollten durch bauliche und konstruktive Veränderungen oder durch ungünstige Wetterbedingungen, Kranstillstandszeiten oder andere zusätzliche Kran-, Fracht, Lohn- oder sonstige Kosten entstehen, so sind diese vorher vertraglich nicht festgelegten Mehrleistungen vom Besteller zu tragen.

Werden vom Arbeitgeber zusätzliche Arbeiten von unseren Monteuren gewünscht, können diese nach Abstimmung mit der Firma gegen Nachweis durchgeführt werden.

Alle anfallenden Maurer-, Betonbau-, Stemm-, Dachdecker- und Installateurarbeiten sowie die Gestellung der erforderlichen Arbeitsgerüste, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind bauseits zu erbringen.

Alle weiteren bauseits gewünschten bzw. vom Montageablauf her erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Brandwachen, Räumung von Gebäudeteilen, Absperrungen, Wachpersonal etc.) sind bauseits zu erbringen.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Vertrages, d. h. mit Übersendung unserer Auftragsbestätigung und der Klarstellung aller technischen und kaufmännischen Fragen. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige Übersendung der vom Besteller beizustellenden Unterlagen und das rechtzeitige Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen; darüber hinaus die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Vertragspflichten des Bestellers.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen bzw. bei bauseitiger Verzögerung, nachträglichen Konstruktionsänderungen durch den Besteller, verzögerter Genehmigung der Zeichnungen, wird die Lieferzeit angemessen verlängert.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten:

a) bei Lieferung ohne Montage oder wenn die Montage in Regie ausgeführt wird, wenn die Lieferung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlässt.
Wenn die Auslieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erfolgen kann, so gilt die Lieferfrist mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt.

b) bei Lieferung, in deren Preis die Montage enthalten ist, mit Beendigung der Montage.

c) Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferfrist verlängert sich ferner, auch innerhalb eines Lieferverzugs, angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen gleichviel ob bei uns oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten,
z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, gleiches gilt, wenn die Lieferanten von Walzstahl oder sonstiger Materialien die zugesagten Termine nicht einhalten.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als 1 Woche ab Meldung der Versandbereitschaft, so können wir die Lieferteile auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen einlagern.

FETTE GmbH Bad Salzuflen
Max-Planck-Straße 85-91
D-32107 Bad Salzuflen
Gewerbegebiet Alt-Sylbach

Telefon
+49 5222 2807-0
Telefax
+49 5222 2807-34

Bankverbindungen:
Deutsche Bank Bad Salzuflen
Konto-Nr. 4920211
BLZ 476 700 23

Sparkasse Lemgo
Konto-Nr. 116590
BLZ 482 501 10

Dresdner Bank Bad Salzuflen
Konto-Nr. 400133300
BLZ 480 800 20

HRB 292 Amtsgericht Lemgo
Geschäftsführer:
Jochen Fette
Dipl.-Ing. (FH) Rolf Hirsch

Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Bei Be- oder Verarbeitung der Umbildung unserer Liefergegenstände durch den Besteller erfolgt für uns, Eigentumserwerb des Bestellers durch Verarbeitung ist ausgeschlossen. Bei einer Verbindung mit anderen beweglichen Sachen erwerben wir an der einheitlichen Sache Miteigentum, das anstelle unseres bisherigen Alleineigentums zur Sicherung unserer Forderung dient.
Ist bei der Verbindung der Besteller Eigentümer der Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB, verpflichtet sich der Besteller schon jetzt uns das Miteigentum an der neuen einheitlichen Sache zu übertragen zu einem Bruchteil, der dem Verhältnis unseres Lieferwertes zu dem Wert der anderen Gegenstände entspricht. Die Übertragung des unmittelbaren Mitbesitzers wird dadurch ersetzt, dass der Besteller sich verpflichtet, die Sache für den Eigentümer zu verwahren. Wird der von uns gelieferte Gegenstand durch Verbindung mit einem Grundstück wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, so steht uns ein Recht der Abtrennung und Wegnahme zur Sicherung unserer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zu.

Eine Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände vor vollständiger Bezahlung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Besteller unserem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber aufrecht erhält und uns schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen abtritt.

Gefahrenübergang / Übergabe / Erfüllung

Die Gefahr geht auf den Besteller über

a)bei Lieferung ohne Montage, wenn die Lieferung, auch Teillieferungen, unser Werk verlassen hat bzw. bei Meldung der Versandbereitschaft, sofern sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert.
Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn wir vereinbarungsgemäß die Frachtkosten bzw. die Fracht mit eigenem LKW übernehmen.

b) bei Lieferung einschließlich Montage nach Beendigung der Montage bzw. wenn eine förmliche Übergabe ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, mit Übergabe der montierten Konstruktion. Es wird vorausgesetzt, dass die Übergabe unmittelbar nach Montageende erfolgt. Kann die Übergabe aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht sofort erfolgen, so geht die Gefahr mit Montageende auf den Besteller über.

Kann die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben nicht unmittelbar im Anschluss an die Lieferung erfolgen, so übernimmt der Besteller für die sich auf der Baustelle befindlichen Konstruktionsteile die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl. Für Konstruktionsteile, die sich in unserem Werk befinden, behalten wir uns vor, Lagerkosten und evtl. Kosten für nochmaligen Grundanstrich oder Endanstrich zu berechnen.

Bei Lieferung ohne Montage durch uns muss die Übergabe durch den Besteller auf dessen Kosten in unserem Werk erfolgen, wenn wir Gewährleistung übernehmen sollen. Die Lieferteile gelten mit Verlassen des Werkes bzw. – sofern sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert – mit Meldung der Versandbereitschaft als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Besteller die Lieferteile abgenommen oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgenommen hat.

Wird die Konstruktion vor der Übergabe durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir für den uns erbrachten Leistungsanteil Anspruch auf Vergütung.

Eine förmliche Übergabe hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Die Übergabe kann wegen etwaiger einzelner Mängel nicht verweigert werden, hierfür können Vorbehalte in die Übergabeniederschrift aufgenommen werden. Die Übergabe mit schriftlicher Bestätigung auf unserem Übergabeschein hat im Beisein unseres Montageleiters oder unseres bauleitenden Monteurs unverzüglich nach beendeter Montage zu erfolgen.
Nimmt der Besteller die Übergabe trotz vorheriger Verständigung nicht vor Abfahrt unseres Monteurs vor und werden erst später Beanstandungen vorgebracht, so können wir die Mehrkosten, die uns durch erneute Beschickung der Baustelle entstehen, in Rechnung stellen.
Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sieben Kalendertagen als erfolgt. Im übrigen gelten bezüglich der Übergabe die Bestimmungen der VOB/B § 12.

Gewährleistung und Haftung

Für Mängel unserer Lieferung und Montage und unserer sonstigen Leistungen haften wir, auch wenn wir die Mängel zu vertreten haben oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Bestellers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Ziffern 2 bis 10. Andere Gewährleistungsansprüche, z. B. auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung sowie sämtliche sonstigen vertraglichen Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Bei Bauwerken werden nach unserer Wahl alle Teile unentgeltlich von uns ausgebessert oder neu geliefert, die innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der Montage durch uns oder wenn wir die Montage nicht selbst durchführen, nach Versandbereitschaft bzw. nach Werksabnahme, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Herstellung bzw. Montage unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnützung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Fundamentierung oder die Folgen der durch höhere Gewalt hervorgerufenen Einflüsse. Für Fremdfabrikate (z. B. Seile und Seilzubehör, Anstriche) wird nur die Gewähr übernommen, welche die Herstellerfirma uns gegenüber übernimmt.
Wir haften nicht für einen Mangel, der auf den vom Besteller oder in dessen Auftrag gelieferten Materialien oder Erzeugnissen oder auf einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruht.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben.
Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir unverzüglich zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Durch vom Besteller oder von Dritten aus anderen Gründen ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird jede Haftung unsererseits aufgehoben. Außerdem leisten wir für solche Arbeiten keine Vergütung.

Für ausgebesserte bzw. neu gelieferte Teile gelten die gleichen Haftungsbestimmungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für diese Teile beträgt 6 Monate, sofern nicht die ursprüngliche Haftungsfrist über diesen Zeitraum hinausreicht. Die erneute Frist beginnt für die genannten Teile in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller den Liefergegenstand nach Durchführung der Mängelbeseitigung in Benutzung nehmen kann. Für die anderen Teile des Liefergegenstandes wird die Frist um die Zeit verlängert, während der Liefergegenstand infolge des Mangels nicht benutzt werden konnte. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues.

Verzögert sich die Montage oder die vereinbarte Abnahme ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Mängelhaftung spätestens 27 Monate bei Bauwerken und 9 Monate bei beweglichen Sachen nach Versandbereitschaft.

Das Recht des Bestellers, Nachbesserung gemäß Punkt VIII/2 zu verlangen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen schriftlichen Rüge in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Treten schon während der Ausführung unserer Leistungen Mängel auf oder werden Leistungen als vertragswidrig erkannt, so ersetzen wir diese durch mangelfreie.

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz oder Folgeschäden übernehmen wir nicht, auch wenn wir die Mängel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten haben.

Entsteht dem Besteller in Zusammenhang mit unserer Lieferung oder Montage ein Schaden, für den wir aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen haften, so kommen wir hierfür insoweit auf, als wir zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien unsere gesetzliche Haftpflicht durch eine Versicherung gedeckt haben oder hätten decken können. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen mittelbarer oder Folgeschäden und Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

Wird eine Anlage verändert, als bei Vertragsabschluss beidseitig schriftlich festgelegt genutzt, zum Beispiel durch Temperaturveränderungen, Abgaszusammensetzung, Verfahren, Stillstandzeiten, Brennstoffwechsel usw. so wird im daraus resultierenden etwaig entstehenden Schaden keinerlei Gewährleistung übernommen.

Bei Schornsteinen beträgt die Gewährleistung 2 Jahre, jedoch nur bei Einhaltung der gemäß DIN 4133 regelmäßig erforderlichen Zustandsüberwachung.

Rücktrittsrecht

Der Besteller kann vom Liefervertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung von Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; hat der Besteller kein berechtigtes Interesse an der Ablehnung, so kann er die Gegenleistung entsprechend mindern.

Liegt Leistungsverzug entsprechend Abschnitt 5 unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Besteller bei Nichteinhaltung der Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden, im nichtkaufmännischen Verkehr auch ohne sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Im nichtkaufmännischen Verkehr bleibt das Recht des Bestellers auf Minderung bestehen.

Ausgeschlossen sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere auch auf nicht am Liefergegenstand selbst entstandenen Schäden, soweit nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Sonstiges

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für solche Nachbesserungsarbeiten, die nicht im Rahmen der Mängelhaftung, sondern gegen Vergütung ausgeführt werden, sowie für Nachbestellungen, die sich auf die gelieferte Konstruktion beziehen.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teile verbindlich.

Etwaige Druckfehler in unseren Drucksachen, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler verpflichten uns nicht.

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist unser Lieferwerk Bad Salzuflen.

Gerichtsstand für die aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckprozesse – ist Lemgo. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.